

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. November 2019
BESCHLUSS NR. 2019-313
SEITE 1 von 2

Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur
Genehmigung der Änderungen per 1. Januar 2020

9.0.0

1. Ausgangslage

Der Gebührentarif der Abteilung Bau und Infrastruktur wurden letztmals per 1. Januar 2019 (SRB Nr. 2018-260 vom 27. November 2019) angepasst. Die Anpassungen betrafen dazumal den Anhang mit den Stundensätzen der Verwaltungsangestellten der Abteilung Bau und Infrastruktur sowie kleinere redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen.

2. Änderungen per 1. Januar 2020

Im Sinne von Art. 6 der Gebührenverordnung werden die Abteilungen jährlich beauftragt, ihre Tarife auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Daraus ergab sich folgende Änderung:

Baupolizei pauschale Gebühren

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahren konnten bis anhin unter anderem für Kleinst- und Kleinbauten Pauschalgebühren verrechnet werden. Diese waren abhängig von der Geschossfläche. Neu wird für Kleinbauten eine Gebühr in der Höhe von 10% der Bausumme (exkl. ausserordentliche Aufwände) verrechnet.

Im Weiteren werden kleinere redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen. Die Stundensätze 2019 werden unverändert für das Jahr 2020 übernommen.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Änderungen des Gebührentarifs für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur gemäss Vorlage vom 26. November 2019 werden genehmigt.
2. Die Änderungen des Gebührentarifs für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur treten per 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, den angepassten Gebührentarif unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu publizieren.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 26. November 2019
BESCHLUSS NR. 2019-313
SEITE 2 von 2

4. Die Stadtkanzlei wird ersucht, den angepassten Gebührentarif der Abteilung Bau und Infrastruktur per 1. Januar 2020 in die städtische Gesetzessammlung (Homepage) aufzunehmen.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtkanzlei
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
28.11.2019